

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 35

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwecke im Jahre 1901 eine Flugschrift in deutscher und französischer Sprache herausgegeben, betitelt: "Handwerksmeister und Gewerbetreibende vereinigt euch!" Dieselbe ist bereits in mehreren tausend Exemplaren gratis verbreitet worden; aber manche Sektionen und Vereine haben ihr nicht die gewünschte Beachtung geschenkt.

Wir möchten bei Beginn des Wintersemesters neuerdings allen Sektionen zur Pflicht machen, die Organisation des Gewerbestandes nach besten Kräften zu fördern und zwar nicht nur durch Gewinnung neuer Mitglieder für ihren eigenen Verein. Möge jede Sektion, mögen namentlich auch die Vorstände der kantonalen Gewerbeverbände in ihren Gebieten Umschau halten, ob nicht gewerbtätige Ortschaften einer gewerblichen Organisation entbehren, und sich sodann bemühen, daß selbst einflußreiche und opferwillige Männer zu gewinnen, welche die Bildung neuer Handwerker- und Gewerbevereine ins Werk setzen. Die Initiative sollte freilich von den ansässigen Gewerbetreibenden selber ausgehen und nicht von außen kommen. Der gute Wille und die Einsicht sind meist vorhanden, aber es bedarf blos des tatkräftigen Anstoßes irgend eines Einzelnen, um den schlummernden Keim zu einer lebenskräftigen Verbindung zu entfalten.

In der vorerwähnten Flugschrift sind "Ratschläge für Gründung von Gewerbevereinen" enthalten. Unser Sekretariat ist jederzeit bereit, den Initianten mit Rat und Auskunft an die Hand zu gehen, sei es durch Ausarbeitung eines Aufrufes zur Sammlung, durch Entsendung sachkundiger Referenten auf Kosten des Schweizerischen Gewerbevereins, durch Mithilfe bei Ausarbeitung von Statuten und dergleichen, sowie durch unentgeltliche Verabfolgung genannter Flugschrift nach Bedarf.

Möge diese Mithilfe recht fleißig in Anspruch genommen werden!

(Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Eine neue Schöpfung des Gewerbeverbandes Zürich. Die lekte Delegiertenversammlung des Gewerbeverbandes Zürich hat einstimmig die Erweiterung seines ständigen Sekretariates zu einem Rechtskonsultation und Inkassobureau beschlossen. Der Sekretär des Verbandes wird in der Folge als Sekretär und Rechtskonsulent desselben, den Gewerbetreibenden Zürichs, also nicht blos den Verbandsmitgliedern, — diesen allerdings zu wesentlich erniedrigten Tarifansätzen, auf Grund der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung stehen:

1. Den Mitgliedern des Verbandes werden Konsultationen gewölblicher Natur, soweit sie für eine ganze Berufsgruppe Interesse haben und nicht das Privatgeschäft eines einzelnen betreffen, gratis erteilt.

2. Für andere Konsultationen werden den Mitgliedern 50 Rp. bis 1 Fr. berechnet.

3. Nichtmitglieder bezahlen für eine Konsultation 1—3 Fr.

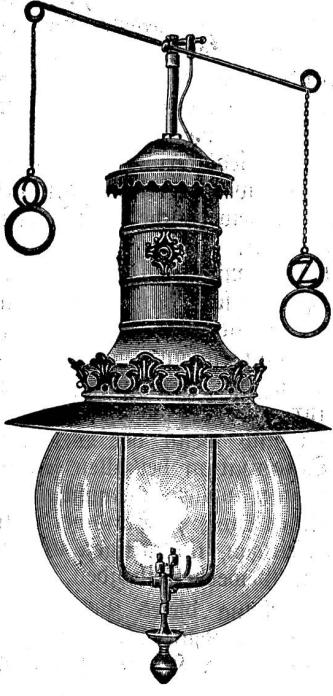
4. Die Ausfertigung von schriftlichen Arbeiten wird je nach der Größe derselben unter besonderer Berücksichtigung der Verbandsmitglieder zu befreidemem Preise berechnet.

5. Für Bemühungen, wie Ausgänge sc., haben die Verbandsmitglieder 50 Rp. bis 1 Fr., Nichtmitglieder bis 3 Franken zu entrichten.

6. Bei dem Inkasso von Forderungen auf dem Wege des vom Sekretariat eingerichteten Mahnverfahrens (mit schwarzer Liste, welche ausschließlich den Verbandsmitgliedern zur Verfügung steht), gilt für die Mitglieder des Verbandes der nachstehende Tarif: Inkassi bis zu 50 Fr. 2 Fr. fix; bei Unerhältlichkeit 1 Fr. fix. " " 100 Fr. 6 %, im Maximum 5 Fr.; bei Unerhältlichkeit 3 %, im Maximum 2½ Fr. " " 200 Fr. 5 %, im Maximum 8 Fr.; bei Unerhältlichkeit 2½ %, im Maximum 4 Fr. " über 200 Fr. 4—2 %; bei Unerhältlichkeit 2—1 %.

Für Nichtmitglieder gilt der nachstehende Tarif: Inkassi bis zu 50 Fr. 3 Fr., bei Unerhältlichkeit 1½ Fr. " " 100 Fr. 9 %, im Maximum 7 Fr.; bei Unerhältlichkeit 4 %. " " 200 Fr. 7 %, im Maximum 12 Fr.; bei Unerhältlichkeit 3 %. " über 200 Fr. 6—3 %; bei Unerhältlichkeit 2 %.

Von Nichtmitgliedern kann ein kleiner Vorschuß verlangt werden.



Munzinger & C°
ZÜRICH.

—

Gas-, Wasser- und
Sanitäre Artikel

en gros.

—

Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.

998h

In den genannten Ansätzen für den Inkasso ist die erste Konsultation, Instruktion inbegriffen.

Herr Advokat Dr. Bircher, der bisherige Rechtskonsulent des Gewerbeverbandes, wird als Rechtsanwalt des Verbandes auf Grund spezieller Vereinbarung die Vertretung unserer Mitglieder in Prozeßangelegenheiten auch fernerhin übernehmen.

Wir wollen hoffen, daß die Gewerbetreibenden Zürichs diese Neuerung, welche der Gewerbeverband in der Erweiterung seines Sekretariates getroffen, und die ihm wesentliche Mehrausgaben verursacht, recht fleißig benützen. Die niederen Tarifansätze sind ganz dazu angetan, dieser neuen Institution leichten Eingang zu verschaffen.

Soll die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch das eidg. Strafrecht oder ein eidgen. Spezialgesetz geregelt werden?

(Aus den Mitteilungen des Sekretariates des Schweiz. Gewerbevereins.)

B-J. Ueber die Notwendigkeit schützender Bestimmungen im Geschäftsverkehr gegen Schwindel aller Art brauchen wir wohl nicht mehr länger zu schreiben, das Bedürfnis ist seit Jahrzehnten nachgewiesen. Da der Bund sich bis jetzt ablehnend verhielt, so haben einzelne Kantone, wie Luzern, Basel, kantonale Gesetze aufgestellt, andere, wie Zürich, Bern, haben solche in Aussicht genommen. Die Motion Hirter im Nationalrat in Verbindung mit einer Massenpetition des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, welche rund 45,000 Unterschriften zählt, legen ebenfalls Zeugnis dafür ab, daß die eidgenössische Gesetzgebung hier ein dankbares Feld noch vor sich habe.

Der Entwurf zu einem Schweizer. Strafrecht sieht nun in dieser Richtung folgende Bestimmungen vor:

Art. 104. Wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße von 100 bis zu 10,000 Fr. bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 158. Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr eine Ware fälscht, verfälscht oder im Werte verringert, wer gefälschte, verfälschte oder im Werte verringerte Waren feilhält oder in den Handel bringt, als ob sie echt, unverfälscht oder vollwertig wären,

wer gefälschte oder verfälschte Waren, von denen er weiß, daß sie als echt oder unverfälscht in den Handel gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis oder Buße bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Buße soll mindestens das Fünffache des Minderwertes der Ware betragen.

Art. 159. Wer durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen oder durch andere, unehrliche

Mittel die Rundschau eines Geschäftes aus Eigennutz von demselben abzuleiten sucht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder mit Buße bis zu 10,000 Franken bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 160. Wer ein Fabrikationsgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er rechtlich verpflichtet ist, verrät,

wer sich den Verrat wissentlich zunutze macht, wer sich durch unerlaubte Mittel von einem Fabrikationsgeheimnis oder Geschäftsgeheimnis Kenntnis verschafft, wird auf Antrag mit Buße bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Art. 102. Wer jemandem ein unehrenhaftes Verhalten, schwere fittliche Gebrechen oder Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf zu schädigen, nachredet oder eine solche Nachrede verbreitet, obwohl das, was er nachgeredet oder verbreitet hat, nicht als wahr zu erweisen ist, wird auf Antrag mit Buße bis zu 10,000 Franken oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Strafbare Handlungen können nur durch Strafurteil erwähnt werden.

Ist die Nachrede wahr, hat der Täter jedoch ohne begründete Veranlassung gehandelt, insbesondere aus Geschäftigkeit, Neid, Nachsicht, Schadenfreude, so ist er wegen Beschimpfung strafbar (Art. 103).

Hat der Täter das, was er nachgeredet oder verbreitet hat, aus verzeihlichem Irrtum für wahr gehalten und zieht er es vor dem Richter förmlich als unwahr zurück, so kann er von Strafe befreit werden. Der Richter stellt dem Verlehrten über den Rückzug eine Urkunde aus.

Richtet sich die üble Nachrede gegen einen Verstorbenen, so sind der überlebende Ehegatte, die Kinder, Großkinder, Eltern, Großeltern und Geschwister desselben zum Antrage berechtigt.

Art. 147. § 1. Wer Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, die zum allgemeinen Genuss oder Gebrauch für Menschen dienen oder bestimmt sind, wissentlich so herstellt oder behandelt, daß ihr Genuss oder Gebrauch die menschliche Gesundheit schädigt oder gefährdet,

wer solche Lebensmittel, Genussmittel oder Gebrauchsgegenstände, deren Genuss oder Gebrauch für Menschen gesundheitsgefährlich oder lebensgefährlich ist, wissentlich einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Gefährdet der Täter dadurch wissentlich viele Menschen, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter zwei Jahren.

Mit der Freiheitsstrafe ist Buße bis zu 20,000 Franken zu verbinden.

Das verurteilende Erkenntnis wird veröffentlicht.

§ 2. Geschicht es nur aus Fahrlässigkeit, wird mit Gefängnis und Buße bis zu 10,000 Franken bestraft.

Gefährdet der Täter dadurch viele Menschen und konnte er dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten und Buße bis zu 15,000 Franken.

Art. 247. Wer wissentlich oder aus Fahrlässigkeit, verdorbene Lebensmittel oder unreifes Obst feilhält, verläuft oder sonst in Verkehr bringt, wird, sofern nicht die Bestimmungen des Art. 147 zutreffen, mit Buße bis zu 500 Franken bestraft.

Die verdorbenen Lebensmittel und das unreife Obst sind einzuziehen.

Das verurteilende Erkenntnis kann veröffentlicht werden,

Wenn wir nun die Aufnahme solcher Bestimmungen für das Strafgesetzbuch nicht empfehlen können, sondern ein Eidgen. Spezialgesetz für geeigneter halten, so geschieht dies aus folgenden Gründen:

1. Das Strafrecht kann die Materie nicht so eingehend behandeln, wie dies ein Spezialgesetz tun kann. Das Strafgesetz wird die allgemeine Kreditschädigung, welche sich nicht an eine bestimmte Person, sondern nur an die ganze Konkurrenz wendet, nicht bestrafen. Der Hauptreklamefeind und die allgemeine Verunglimpfung — ohne bestimmte Namen zu nennen — wird sich also nach wie vor breit machen. Das Gesetz erfüllt seinen Zweck nicht, der ehrliche Erwerbsboden bleibt vergiftet.

2. Als Hüter des Strafrechts dient überall der Staatsanwalt, der Strafrichter, event. die Geschworenen. Bis der Staatsanwalt wegen Kreditschädigung einschreitet und der Richter eine Strafe verhängt, bedarf es einer solchen Masse von gravierendem Beweismaterial, daß man in den wenigsten Fällen zu einem Strafurteil

E. Beck

Pieterlen bei Biel - Biene

Telephon

Telephon

Telegramm-Adresse: **PAPPBECK PIETERLEN.**

Fabrik für

Ia. Holz cement Isolirplatten **Dachpappen Isolirteppiche**

Korkplatten

und sämtliche **Theer- und Asphaltfabrikate**

Deckpapiere

roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.

568